



Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Callenberg (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), von § 25 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), geändert durch Gesetze vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 28.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet und in der Baulast der Gemeinde Callenberg.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen, im Folgenden als Straße bezeichnet, gehören
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere:
 - 1.1 der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - 1.2 die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Geh- und Radwege);
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 3. das Zubehör; das sind Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen und die Bepflanzung.
- (3) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 1. Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern
 2. Rechte nach § 23 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)
 3. Rechte aufgrund sonstiger Regelungen

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
- a) das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör vor Imbissständen, Zelten oder ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen,
 - b) das Aufstellen von Imbisswagen und -ständen, sowie andere Verkaufsstände,
 - c) das Aufstellen von Warenautomaten oder sonstigen Automaten,
 - d) das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständen und Werbeaufstellern,
 - e) das Aufstellen von Bauunterkünften, Baucontainern, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, das Lagern von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen,
 - f) das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll, Altkleidern, Wertstoffen oder Bauschutt,
 - g) das Aufgraben des Straßenkörpers,
 - h) die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit es mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird,
 - i) Plakattafeln zu Werbezwecken,
 - j) das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel umhertragen, außerhalb der Fahrbahn,
 - k) das Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern bzw. das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs,
 - l) das vorübergehende Herstellen von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) bzw. das Errichten von Grundstückszufahrten,
 - m) die gegenständliche gewerbliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmter Teile der Ortsdurchfahrt sowie der Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 8 a Abs. 1 FStrG bzw. § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4
Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich vom Erlaubnisnehmer vierzehn Tage vor dem beabsichtigten Ausüben der Sondernutzung bei der Gemeinde Callenberg zu stellen.

-) Der Antrag muss enthalten:
- a) Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit und Unterschrift des Antragstellers;
 - b) Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Dauer der Sondernutzung;
 - c) Lagepläne, Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, Erläuterungen – soweit erforderlich;
 - d) Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen sowie aussagekräftige Fotos (idealerweise digital) vor und nach der Nutzung vorzuweisen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen werden kann.
- (3) Anträge auf Baugenehmigungen oder über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen bleiben von diesen Regelungen unberührt und sind bei der zuständigen Behörde zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Das Erteilen einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird in der Regel auf Zeit, für maximal ein Jahr, oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch diese Satzung nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte oder das Wahrnehmen durch Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch nicht durch das Erteilen von Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauches, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
- c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
- d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgewandener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, der eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über das Einzahlen eines Verwaltungskostenzuschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an den Straßen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Gemeinde ist spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung benutzten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbulasträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbulasträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehenden Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbulasträger für Schäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind. Er hat die Gemeinde gegenüber möglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde das vorläufige Instandsetzen und das endgültige Wiederherstellen mit Angabe des Zeitpunktes, ab wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über das endgültige Wiederherstellen wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbulasträger ist, wird die zuständige Straßenbaubehörde hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbulasträger hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbulasträger.

-) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen und -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Erlaubnis zu Sondernutzung bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen und Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 - b) das Ausschmücken von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,
 - c) das vorübergehende Lagern von Brennstoffen, Baumaterialien, Sperrmüll sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 - d) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitraum der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur am Vortag und am Tag der Entleerung oder Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
 - e) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können durch die Gemeinde eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder die der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächStrG oder § 23 FStrG genannten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 - a) entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
 - b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
 - c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,
 - d) Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Punkte a bis c können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro, gemäß Abs. 1 Punkt d mit bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit Zwangsmitteln gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der gültigen Fassung begegnet werden.

§ 11
Erheben von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zielen dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen, sowie Sondernutzungen für ortsansässige Vereine.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangen.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Für die Bearbeitung der Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß der gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Callenberg erhoben.
- (6) Sondernutzungen, die durch die Gemeinde Callenberg oder deren Auftragnehmer ausgeführt werden, sind gebührenfrei.

§ 12
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Soweit Meter oder Quadratmeter die Bemessungsgrundlage sind, richtet sich die Sondernutzungsgebühr nach der genehmigten Inanspruchnahme.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

- 4) Beginnt oder endet eine Sondernutzung, für die eine jährliche Gebühr festgesetzt ist, vor Ablauf des Kalenderjahres, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine monatliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Monate voll berechnet. Ist eine wöchentliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Wochen voll berechnet.
- (5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Einmalige bzw. Mindestgebühren, Beträge unter 10,00 Euro und Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Gemeinde Callenberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Sonstige Kosten

Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) für Sondernutzungen mit einem bestimmten Zeitraum (höchstens für ein Jahr) beim Erteilen der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum,
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung,
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde vom Beenden der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
 - a) Buchstabe a, c und d mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig,
 - b) Buchstabe b erstmals mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, ansonsten jeweils zu Beginn des Zeitraumes, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres.

- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhalten der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17
Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Callenberg, *28.11.2016*

[Signature]
Röthig
Bürgermeister



gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung

lfd. Nr.	Art der Sondernutzungen	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage in Euro	Mindestgebühr in Euro
		Maßeinheit	Zeiteinheit		
1.	<u>Anlagen und Einrichtungen mit Personal</u>				
1.1	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen; sowie andere Verkaufsstände	m ²	Tag	1,50	10,00
		m ²	Woche	4,50	15,00
		m ²	Monat	20,00	
		m ²	Jahr	200,00	
2.	<u>Sonstige Anlagen und Einrichtungen</u>				
2.1	Warenautomaten und sonstige Automaten	Stück	Jahr	30,00	
2.2	Warenauslagen / Werbeaufsteller	m ²	Woche	0,50	
		m ²	Monat	1,50	
		m ²	Jahr	15,00	
2.3	Gerüste	m	Woche	1,00	
3.	<u>Lagerung und Aufgrabungen aus Anlass von Baumaßnahmen</u>				
3.1	Baubuden, Baumaschinen, Baubaracken, Baumaterial, Bauschutt, Infomobile	m ²	Woche	1,00	20,00
3.2	Container ab 4. Tag	Stück	Tag	3,00	
3.3	Baumaßnahmen des öffentlichen Verkehrsraumes bei Straßen, Gehwegen und Plätzen in Baulast der Gemeinde Callenberg	m ²	Woche	1,00	20,00

Werbung					
Werbeanlagen und Schaukästen an Straßen, die					
4.1	mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbstständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind	m ² (Ansichtsfläche)	Monat	6,00	
4.2	nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt wurden	m ² (Ansichtsfläche)	Tag Monat	0,50 10,00	
4.3	Plakate, die vorübergehend angebracht oder aufgestellt wurden	je Plakat	Woche	1,00	
4.4	Zirkusunternehmen, Puppentheater u.ä.			30,00 pauschal	
4.5	Firmenwerbung an gemeindeeigenen Werbeeinrichtungen und Einzelstandorten	je Anzeige	Jahr	150,00	
5.	Andere Nutzung				
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen	pro Fahrzeug	Woche	15,00	
5.2	bei Straßen- und Wegeanschlüssen				
	Grundstückseinfahrten bis 5 m Breite	einmalige Gebühr		35,00	
	Grundstückseinfahrten über 5 m Breite	einmalige Gebühr		50,00	
5.3	Baustellenzufahrten, die auf Grund einer Baumaßnahme für eine bestimmte Zeit errichtet wurden	einmalige Gebühr		35,00	